

**Nr. 314/2012**

## **Interpellation Portmann: Gemeindeinitiative: "Sonnenberg für alle"**

**Eingang: 06. Juni 2012**

**Zuständiges Departement: Baudepartement**

### **Beantwortung**

Die Interpellation Portmann "Gemeindeinitiative: Sonnenberg für alle" wird wie folgt beantwortet:

- 1. Unter Punkt 2 will man auf eine Um- und Einzonung der Parzellen verzichten. Warum soll man auf eine Ein- oder Umzonung verzichten, wenn sich die Parzellen bereits heute in der Landwirtschaftszone befinden?**

Die Parzellen unterhalb der Gabeldingenstrasse sind im rechtskräftigen Zonenplan als "Übriges Gebiet" bezeichnet. Der Begriff "Übriges Gebiet" definiert sogenannte Baulandreserven. Rechtlich gelten im "Übrigen Gebiet" die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Mit der Zone "Übriges Gebiet" ist die Forderung der Initiative erfüllt.

- 2. Unter Punkt 3 wird ein Verkaufsverzicht der Parzellen gefordert. Kann ein Verkaufsverzicht der Parzellen auf Vorrat gefordert werden? Ohne eine Ein- respektive Umzonung der Parzellen?**

Ein Verkaufsverzicht auf Vorrat ist mit der Annahme der Initiative nicht möglich. Es müsste mit einem separaten politischen und rechtlichen Verfahren erwirkt und zum Beispiel in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Landverkauf eines grösseren Grundstücks eine hohe politische Würde überwinden muss. Neben der Zustimmung des Einwohnerrates besteht je nach Landwert die Möglichkeit des fakultativen Referendums oder der Verkauf muss sogar obligatorisch dem Stimmvolk vorgelegt werden. Das Referendum ist das geeignetere Instrument, um Landverkäufe durch das Stimmvolk beurteilen zu lassen.

Die Einzonung ist nicht Voraussetzung, dass die Gemeinde eigene Parzellen verkaufen kann. Es ist möglich, auch Landwirtschaftsland und Wald verkaufen.

- 3. Punkt 1: Ist der Sonnenberg zum jetzigen Zeitpunkt als Naherholungsgebiet gefährdet?**

Der Sonnenberg ist als Naherholungsgebiet nicht gefährdet. Der Einwohnerrat hat den Planungsbericht "Nutzungs- und Erholungskonzept Sonnenberg" am 19. März 2009 zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hält sich im Sinne eines behördenverbindlichen Plans an dieses Konzept. Die laufende Ortsplanungsrevision enthält keine Änderungen im Zonenplan oder im Bau- und Zonenreglement (BZR), welche das Naherholungsgebiet gefährden könnten. Die Einzonung der Grundstücke unterhalb der Gabeldingenstrasse wird nicht in Betracht gezogen. Der Gemeinderat will diese Grundstücke auch nicht verkaufen.

Das Agglomerationsprogramm Luzern, 2. Generation (verabschiedet vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 5. Juni 2012) begrenzt im Massnahmenblatt SA-1 die Siedlung durch Siedlungsbegrenzungslinien. Die Siedlungsbegrenzungslinie am Sonnenberg liegt im Bereich der Gabeldingenstrasse. Die Massnahmenblätter des Agglomerationsprogramms sollen als Anhang zum Kantonalen Richtplan behördenverbindlich erklärt werden. Damit wird der Kanton kaum je einmal Einzonungen oberhalb der Siedlungsbegrenzungslinie bewilligen.

**4. Was geschieht, wenn die Initiative vom Souverän angenommen wird?  
Was geschieht, wenn die Initiative vom Souverän verworfen wird?  
Oder anders gefragt, macht diese Initiative überhaupt Sinn?**

Wenn die Initiative vom Einwohnerrat abgelehnt wird, dann gibt es zwingend eine Volksabstimmung. Wenn die Initiative vom Einwohnerrat angenommen wird, dann ist die Initiative gutgeheissen und es gibt es keine Volksabstimmung. Bei Annahme der Initiative durch den Einwohnerrat oder durch das Stimmvolk muss der Gemeinderat anschliessend ein Ortsplanungsverfahren einleiten (wie bei der Gemeindeinitiative "Meiersmatt: Wiese bleibt Wiese"). Es stellt sich tatsächlich die Frage, was der Gemeinderat in einem Ortsplanungsverfahren ändern soll, nachdem für die Grundstücke rechtlich bereits heute die Bestimmungen der Landwirtschaftszone gelten. Er müsste dies mit den Initianten klären, wenn nicht bereits die Debatte im Einwohnerrat Klarheit bringen sollte. Der Gemeinderat nimmt sich auch bei dieser Gemeindeinitiative das Recht, die Frist für den Bericht und Antrag an den Einwohnerrat auf ein Jahr festzulegen, damit die nächsten Schritte der Ortsplanungsrevision abgewartet werden können.

**5. Falls die Initiative überflüssig ist, warum interveniert nicht der Gemeinderat und erklärt die Initiative als ungültig?**

Der Gemeinderat hat im B+A Nr. 021/08 "Gemeindeinitiative: Vernünftige Antennenstandorte in Kriens" beschrieben, dass Initiativen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen als ungültig erklärt werden können. Sie sind meistens dann für ungültig zu erklären, wenn zumindest eine Forderung übergeordnetes Recht verletzt. Die vorliegende Gemeindeinitiative: "Sonnenberg für alle" verletzt kein übergeordnetes Recht.

Kriens, 17. Oktober 2012